

Beitragsordnung des Bürgerschützenverein Orsoy von 1551 e.V.

Beschlossen bei der Mitgliederversammlung am 18.11.2023

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Sie ist Bestandteil der Beitrittserklärung.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die festgesetzten Beträge werden unverzüglich mit Beschlussfassung erhoben, spätestens jedoch bei der nächsten Beitragsfälligkeit. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

1. **Der Mitgliedsbeitrag besteht aus 2 Jahresbeiträgen.** Bei Vereinseintritt ist der volle Mitgliedsbeitrag bis spätestens 31.08. des Schützenfestjahres zu entrichten, sonst besteht kein Anspruch auf Aushändigung der Festunterlagen (Mitgliederbutton, Wertmarken, etc.).

Jahresbeiträge (wird in 2 Halbjahresbeiträge aufgeteilt):	
Beitragsstufe 1: Erwachsener mit Anspruch auf bis zu 52 Wertmarken	114 €
Beitragsstufe 2: Erwachsener mit Anspruch auf bis zu 35 Wertmarken	92 €
Beitragsstufe 3: Erwachsener mit Anspruch auf bis zu 17 Wertmarken	70 €
Beitragsstufe 4: Erwachsener ohne Wertmarken	48 €
Beitragsstufe 5: Empfänger von Leistungen nach SGB II (ohne Wertmarken)	25,00 €
Beitragsstufe 6: Jugendliche 16 bis 18 Jahre (ohne Wertmarken)	12,00€
Beitragsstufe 7: Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre	beitragsfrei
Die tatsächliche Menge der auszugebenen Wertmarken richtet sich nach dem zum nächsten Schützenfest vereinbarten Bierpreis. Liegt dieser höher als kalkuliert, kann die Anzahl der Wertmarken um den Fehlbetrag gekürzt werden.	

2. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
3. Die Beitragsstufe 5 muss beantragt und die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beträge.
4. Um Mitglied der Beitragsstufen 6 und 7 zu werden, ist die schriftliche Einverständniserklärung der/des gesetzlichen Vertreter/s erforderlich.

5. Beitragsstufe 6: Erreicht ein Mitglied dieser Beitragsstufe das 18. Lebensjahr, so wird die Mitgliedschaft automatisch in eine Erwachsenenmitgliedschaft umgewandelt. Ab diesem Zeitpunkt sind die für eine Erwachsenenmitgliedschaft festgelegten Beiträge zu entrichten. Es wird dazu vom Hauptkassierer gesondert angeschrieben.
6. Beitragsstufe 7: Erreicht ein Mitglied dieser Beitragsstufe das 16. Lebensjahr, so wird die Mitgliedschaft automatisch in die Beitragsstufe 6 überführt. Es wird dazu vom Jugendwart gesondert angeschrieben.
7. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsstufe 5.
8. Der Einzug des Beitrages erfolgt halbjährlich per SEPA-Lastschrift zum 1. Juni und zum 1. Dezember eines jeden Jahres. Die Mandatsreferenz ist hierbei die Mitgliedsnummer im Verein.

Bankverbindung des Vereins:

Sparkasse am Niederrhein

Gläubiger-ID: DE42ZZZ00001445774

Kontoinhaber: Bürgerschützenverein Orsoy von 1551 e.V.

IBAN: DE40354500001560393439

BIC: WELADED1MOR

Lastschriften sind nur von einem Girokonto möglich.

9. Mitglieder, die am Abbuchungsverfahren nicht teilnehmen, entrichten ihre Beiträge zum 1. Juni und zum 1. Dezember eines jeden Jahres auf das oben angegebene Beitragskonto. Zur Deckung der Mehrkosten bei Beitragsversäumnissen können Mahngebühren erhoben werden.
10. Ein Mahnverfahren wird 14 Tage nach Fälligkeit des Beitrages eingeleitet. Für die erste Mahnung fallen Mahngebühren in Höhe von 3,00 € an, für die 2. Mahnung 6,00 €.
11. Kommt das Vereinsmitglied der Zahlungsverpflichtung auch nach der 2. Mahnung nicht nach, erfolgt das in der Satzung festgeschriebene Verfahren.
12. Gemäß Satzung erlischt bei Tod, Austritt oder Ausschluss jeglicher Anspruch auf Vereinsvermögen. Dies schließt gezahlte Beiträge, Wertmarken etc. mit ein. Rückerstattungen sind ausgeschlossen.

§ 4 Gebühren und Umlagen

1. Für die Anschaffung eines Schützenhutes beträgt die Gebühr 80,00€
2. Es werden keine weiteren Gebühren und Umlagen erhoben.